

# Besondere Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (IngLei) der Energie AG und ihrer Konzerngesellschaften

## § 1 Anwendungsbereich/Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Diese Vertragsbedingungen sind für Ingenieurleistungen im Bereich des Anlagenbaus aber auch für solche auf anderen Gebieten (siehe dazu § 13) bestimmt.

Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gear teten besonderen Vereinbarungen);
2. die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und dergleichen;
3. diese Vertragsbedingungen der Energie AG Oberösterreich für Ingenieurleistungen;
4. die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie AG (ABB);
5. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (=ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Z. 19 BVerG 2006), sofern sie den einschlägigen Anlagenbau betreffen. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Anbot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Weiters die rechtlichen und technischen Bedingungen der bestehenden einschlägigen ÖVE-Vorschriften sowie der RWhM-Richtlinien in ihrer letzten Fassung;
6. die VDE-Vorschriften, die Vorschriften der DIN-Normen, der TRD, die AD-Merkblätter, die Richtlinien des VDI, des VGB, des VDEW und des VIK in ihrer letzten Fassung, jedoch nur, soweit keine einschlägigen österreichischen Vorschriften existieren;
7. die einschlägigen IEC-Richtlinien in ihrer letzten Fassung;
8. für Ingenieurleistungen des Hoch- und Tiefbaus (anstelle der Z. 5 bis 7): Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (=ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Z. 19 BVerG 2006), sofern sie Bau- und Baunebenleistungen betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um Werkstoffe, die Ausführung, die Nebenleistungen und das Aufmaß sowie die Abrechnung handelt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies eingangs bezüglich der Bau- und Baunebenleistungen umschrieben wird. – Es ist die zum Zeitpunkt der Anbotstellung jeweils geltende Fassung der zitierten Bestimmungen maßgebend.

- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass

1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) und eine ausreichende Erfahrung zur Erbringung der Leistung hat;
2. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche zureichend qualifizierte Personal zur Verfügung hat;
3. er den der Ausschreibung zugrunde liegenden Baubereich (Montagebereich) besichtigt hat, dass er sowohl mit den örtlichen als auch allen sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnissen (z. B. den Bau- und Montagebereich, Behördenauflagen, etc.) ausreichend vertraut ist. – Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen vertraut zu machen.
4. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen.

- (3) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen (wie z.B. behördliche Auflagen, Planungsänderungen, verursacht durch Dritte, etc.) ausschlaggebend ist (siehe auch - § 3 Abs.1), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die für ihn bindende zum Vertragsabschluß führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten. Leistungen, die infolge einer Vertragsänderung erbracht werden, dürfen nur verrechnet werden, wenn sie quantitativ oder qualitativ über den ursprünglich vereinbarten Leistungen liegen. Die Beweislast dafür liegt beim Auftragnehmer. Das Entgelt, das für die infolge der Vertragsänderung ersparten Leistungen – bei deren Durchführung – zu bezahlen wäre, ist von dem Entgelt, das für die zusätzlichen Leistungen aufgrund der Vertragsänderung errechnet werden darf, abzuziehen. Die so ermittelte Entgeltsänderung ist jedoch unbeachtlich, wenn sie bloß bis zu 5 % von der ursprünglich vereinbarten Gesamtauftragssumme abweicht. Dabei ist jene Summe maßgebend, die zu errechnen gewesen wäre, wenn der Vertrag wie ursprünglich vereinbart durchgeführt worden wäre.

- (4) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Anbotslegungsfrist geltenden gemeint.

- (5) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die das Dampfkesselwesen betreffenden, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, die baupoli zeilichen, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sind zu beachten. – Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der für die Durchführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der

gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Für Ausführungsorte in Oberösterreich sind: die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und die „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich“ jeweils mit Sitz in Linz, örtlich zuständig.

## § 2 Leistungsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer hat die zur Errichtung der in der Ausschreibung definierten Anlage und ihrer Teile erforderliche Ingenieurleistung zu erbringen.
- (2) Die Ingenieurleistung ist quantitativ und qualitativ vollständig zu erbringen. Die Planung muss so beschaffen sein, dass die Anlage und ihre Teile möglichst wirtschaftlich betrieben werden können. Insbesondere hat sie die einzelnen Komponenten der Anlage optimal aufeinander abzustimmen. Im besonderen sind auch die einzelnen Komponenten des Leistungsgegenstandes optimal aufeinander abzustimmen. Insbesondere hat der Auftragnehmer außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung des Auftragnehmers die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam zu machen, uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten und uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen zu Kostenreduktion auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Führen irgendwelche Änderungen zu Kostensteigerungen, so ist nach § 1 Abs. 3 letzter Unterabsatz zu verfahren. Im übrigen wird auf § 6 ABB besonders verwiesen.
- (3) Weist die mit uns getroffene Vereinbarung (vor allem deren Leistungsverzeichnis) nicht alle zur Erbringung der geschuldeten gesamten Ingenieurleistung erforderlichen einzelnen Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht ausdrücklich angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht gesondert verrechnet werden (- siehe auch §4a Abs. 2. Auch sie sind mit dem Gesamtpreis abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs. 1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abbedungen worden ist.

## § 3 Qualität der Ingenieurleistung/ Begleitende Kontrolle

- (1) Die Ingenieurleistungen haben auf eine Weise zu erfolgen, die eine fachgerechte Auslegung, Konstruktion und Errichtung der Anlage und ihrer Teile in wirtschaftlicher Weise termingerecht ermöglicht. Dies gilt insbesondere für die schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen, die uns der auftragnehmer zur Verfügung stellt bzw. zu stellen hat.

Die Ingenieurleistungen haben insbesondere

1. die zu planende Anlage und ihre Teile sowie die in der Planung zu berücksichtigenden sonstigen Anlagen (oder Bauwerken und sonstigen Werken etc.) und deren Teile zweckentsprechend aufeinander so abzustimmen, dass sie eine organische Einheit bilden und dass die zu planende Anlage bei sachgemäßer Bedienung einwandfrei funktioniert,
2. die Anlage und ihre Teile so auszulegen, dass sie keine unnötig hohen Reserven enthalten,
3. für die Anlage und ihre Teile alle Einrichtungen vorzusehen, die der ordnungsgemäße Betrieb erfordert,
4. (entfällt).
- (2) Der Auftragnehmer hat, auch wenn wir nach Vertragsschluß eine Änderung verlangen oder Unterlagen freigeben, stets die alleinige Verantwortung für das einwandfreie Gelingen seiner Leistung.
- (3) Sämtliche Unterlagen für die Errichtung der zu planenden Anlage und ihrer Teile sind in einer Weise vom Auftragnehmer auszuführen, dass wir oder von uns beauftragte Dritte eine Vorprüfung und Freigabe von Unterlagen ohne zusätzlichen Aufwand vornehmen können. Sämtliche diesbezügliche Unterlagen sind uns jeweils so rechtzeitig vorzulegen, dass trotz unserer Prüfung (siehe dazu auch Abs. 4) und allenfalls möglicher Änderungswünsche die für den Anlagenbau und die Ingenieurleistung maßgeblichen Termine (siehe dazu auch § 4 und § 4a) eingehalten werden können.
- (4) Der Auftragnehmer räumt uns und von uns beauftragten Dritten auch das jederzeitige Recht der Prüfung aller mit seiner Leistung verbundenen Tätigkeiten ein. Insbesondere betrifft dies auch die Überprüfung des Standes der Planungsarbeiten. Zu diesem Zweck hat uns der Auftragnehmer über den tatsächlichen diesbezüglichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten.
- (5) Sofern der Auftragnehmer bezüglich der Vergabe der zu planenden Anlage für uns Ausschreibungsunterlagen zu erstellen hat, sind sie im jeweils erforderlichen Umfang, in ausreichender Dichte und Qualität so zu liefern, dass die Anlage organisch und fachgerecht ausgeführt werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der optimalen Abstimmung der einzelnen Komponenten der Anlage zueinander unbedingt zu entsprechen. Analoges gilt, wenn auf Grund des Auftrages die Anlage oder deren Teile mit sonstigen Anlagen (oder Bauwerken und sonstigen Werken etc) oder den Teilen abzustimmen ist.

Unabhängig von der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen durch den Auftragnehmer hat dieser die uns zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, sofern sie für die ausschreibung von Bedeutung sind bzw. sein können – den eben genannten Prinzipien entsprechend - immer so zu gestalten, dass wir sie in unsere ausschreibung (z.B. in das Leistungsverzeichnis) ohne Schwierigkeiten einbauen können.

- (6) Die Unterlagen, insbesondere Ausschreibungsunterlagen oder/und Leistungsverzeichnisse sind vom Auftragnehmer "lieferantenneutral" zu erstellen. Wo dies nicht geschehen kann, ist jedenfalls die Möglichkeit zur Erstellung gleichwertigen Angebote in die Unterlagen einzuarbeiten. Die Unterlagen sind qualitativ so

zu erstellen, dass dem ausführenden Unternehmen keine zusätzlichen Planungsarbeiten entstehen.

#### **§ 4 Terminplan für die Errichtung der Anlage/Bericht über den Baufortschritt/Verzögerungsanzeigen/Lösungsvorschläge/Einwirkung auf andere Auftragnehmer**

- (1) Für die zu errichtende Anlage ist ein Terminplan zu erstellen, dessen Befolgung die Inbetriebnahme der Anlage zu dem von uns angestrebten und dem Auftragnehmer mitgeteilten Termin ermöglicht. Diesem Ziel hat insbesondere auch die Festlegung der Detailtermine Rechnung zu tragen.
- (2) Spätestens zum Zeitpunkt der Letztpreisabgabe für die Ingenieurleistung hat der Auftragnehmer einen überarbeiteten Terminplan für die Errichtung der Anlage vorzulegen. Er hat auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlungen zu basieren und insbesondere auch die für Schnittstellen relevanten Termine zu fixieren. Wesentliche Zeitangaben und die die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussenden Schnittstellen sind im Einvernehmen mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (3) (entfällt).
- (4) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des für die Errichtung der Anlage verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten. Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, inwieweit der Terminplan für die Errichtung der Anlage eingehalten worden ist. Zeichnen sich wesentliche Verzögerungen ab, so hat uns dies der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung bzw. deren Verhinderung oder Minimierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat nach optimalen Lösungen zu suchen und – falls wir es verlangen – im Rahmen seines Auftrages auch gegenüber den anderen Auftragnehmern nachdrücklich darauf zu dringen, dass diese die für die Errichtung der Anlage maßgeblichen Termine einhalten bzw. nicht zu verhindernde Terminverzögerungen minieren.
- (5) (entfällt).

#### **§ 4a Leistungszeit für die Ingenieurleistung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die für seine Leistung geltenden Termine (z.B. die für die Planung) einzuhalten. Termine, die er im Zusammenhang mit der Bauabwicklung wahrzunehmen hat, sind für ihn jedenfalls dann verbindlich, wenn sie im Terminplan für die Errichtung der Anlage (vgl. § 4 Abs. 2) festgeschrieben worden sind. Verschieben sich diese Termine, so hat der Auftragnehmer die neuen Termine zu beachten.

Neue Termine berechtigen ihn nicht zu einer Erhöhung des Entgelts (siehe auch § 10).

- (2) Der Auftragnehmer kann nicht geltend machen, dass er die Arbeiten, die zur Erfüllung seines Vertrages erforderlich sind, bei der Legung seines Anbots weniger arbeitsintensiv eingeschätzt hat. Derartige Fehlein-

schätzungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Verrechnung eines höheren Entgelts (siehe auch § 10), so auch nicht, wenn er die Möglichkeit von üblichen Forcierungsmaßnahmen etc. nicht berücksichtigt oder falsch eingeschätzt hat.

Erfordern jedoch Umstände, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, im Vergleich zu den Leistungen, die ohne diese Umstände zu erbringen wären, quantitativ oder qualitativ Mehrleistungen, so ist nach § 1 Abs. 3 letzter Unterabsatz zu verfahren. Im übrigen wird auf § 6 ABB besonders verwiesen.

- (3) Hält der Auftragnehmer die von ihm zu befolgenden Termine aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er sie nicht einhalten, so sind neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc).

Sind Änderungen der für den Auftragnehmer maßgeblichen Termine nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.

In allen Fällen hat der Auftragnehmer die für ihn geltenden Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert worden sind.

#### **§ 5 Erfüllungsort**

Erfüllungsorte der Ingenieurleistungen sind die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung vereinbarten und die sich aus der Natur und dem Zweck des Auftrages ergebenden Orte.

#### **§ 6 Versicherungspflicht**

Zur Haftpflichtversicherung siehe § 9 Abs. 6.

#### **§ 7 Entstehen für Mängel der Ingenieurleistung/Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die bedingenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Ingenieurleistung. Sie muss insbesondere so beschaffen sein, dass sie selbst und – auf ihr aufbauend – die zu errichtende Anlage den Regeln der Technik und dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen entspricht.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für die Ingenieurleistung beträgt drei Jahre. Ihr Lauf beginnt mit der Übernahme der geplanten Anlage. Ist die Anlage in einzelnen Losen zu übergeben, so beginnt der Fristenlauf für die das konkrete Los betreffende Ingenieurleistung mit der Übernahme des jeweiligen Loses. Bei Verzögerungen der Übernahme aufgrund von Umständen auf unserer Seite beginnt der Fristenlauf mit der Verzögerung. Gleiches gilt, wenn die Umstände der Verzögerung auf Seiten des Anlagenbauers liegen und diese Umstände nicht auf die Ingenieurleistung zurückzuführen sind.

- (3) Mängel der Ingenieurleistung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beheben.
- (4) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (5) Für den Erfüllungsort der Mangelbeseitigung gilt § 5 sinngemäß. Erschwernisse treffen den Auftragnehmer, wie auch alle sonstigen Kosten der Mangelbeseitigung.
- (6) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. -gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.
- (7) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. (6) behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen untunlich ist. Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (8) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Der Wert der mangelhaften Ingenieurleistung (= mangelhafte Sache) ist dem der einwandfreien gegenüberzustellen.
- (9) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (10) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und uns auf Grund unserer Geschäftsbedingungen gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn
1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel der Ingenieurleistung oder eines wesentlichen Teiles desselben trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn
  2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels der Ingenieurleistung oder eines wesentlichen Teiles desselben nicht gelingt.
- (11) Lässt sich der Mangel an der erbrachten Ingenieurleistung selbst nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand beseitigen, so haben wir das Recht auf nochmalige Erbringung der Ingenieurleistung. Insbesondere dürfen wir diesfalls auch eine Neuplanung der gesamten Anlage oder von Teilen derselben verlangen.
- (12) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch die mit einem Neubeginn der Ingenieurleistung) verbundenen einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer

zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen.

- (13) Wir behalten uns überdies das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere Teile der Planung) auch schon vor der Übernahme auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (14) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.

## § 8 Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine im sachlichen Zusammenhang mit seiner Leistung stehenden Schutzrechte Dritter (insbesondere Patentrechte) nicht verletzt werden. Soweit Schutzrechte wegen der Art und des Inhalts der Ingenieurleistung verletzt werden, hat der Auftragnehmer die Folgen der Verletzung zu tragen. Insbesondere hat er uns klag- und schadlos zu halten.

## § 9 Vertragsstrafe/Schadenersatz/ Versicherungspflicht

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen nicht ein, so haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von 1% je begonnene Woche Terminverzuges bis zu einem Höchstbetrag von 5% der Gesamtauftragssumme ohne MwSt.. Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %.
- (2) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus. Schadenersatz kann auch anstelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.
- (3) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mängelschäden zu. Zur Berechnung des Mangelschadens ist der Wert der mangelhaften Ingenieurleistung dem der einwandfreien gegenüberzustellen.
- (4) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.
- Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (5) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (5a) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.
- (6) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten - auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz,

Vertrag etc.) - hat der Auftragnehmer die erforderlichen angemessenen einschlägigen Haftpflichtversicherungen auf seine Kosten abzuschließen.

## **§ 10 Preise/Kostenüberwälzungen**

- (1) Der Preis ist ein Pauschalpreis. Mit ihm wird die gesamte Ingenieurleistung (siehe insbesondere die §§ 2, 3, 4 und 4a) abgegolten. Der Preis ist ein Festpreis, d.h. er ist unveränderlich. Er ist daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. Gegenteilige Preisvereinbarungen (z.B. Einzelpreis, gleitender Preis) können getroffen werden. Solche Vereinbarungen hat der Auftragnehmer zu beweisen. Werden neben der Gesamtleistung einzelne Leistungen mit gesonderten Preisen vereinbart oder wird überhaupt die Abgeltung einzelner Leistungen vereinbart, so gelten obige Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Mit dem Pauschalpreis und etwaigen vereinbarten Einzelpreisen (Abs. 1) sind insbesondere auch die Kosten für sämtliche Aufwendungen, die aus der Erfüllung des Vertrages erwachsen (wie z.B. Erstellung von Protokollen, Besichtigungen, Gespräche mit Dritten, verwendete Materialien, Telefon, Telefax, sonstige administrative Aufwendungen, etc.), abgegolten. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Preisen verrechnet werden.
- (3) Insbesondere dürfen Lohnkosten und Sonderausstattungen nicht besonders verrechnet werden. Zu den Sonderausstattungen zählen z.B.: Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Erschwernis-, Schmutz- und Überstundenzuschläge. Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (4) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Ingenieurleistung bzw. die einzelnen Leistungen über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind mit dem Pauschalpreis (bzw. mit etwa vereinbarten Einzelpreisen) abgegolten.
- (5) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Angebots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden als bei der Anbotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt; ebensowenig z.B. Nachforderungen, welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstige die Ingenieurleistung betreffenden Umstände – z.B. die Umstände, unter denen die zu planende Anlage zu errichten ist - verkannt o-

der die Ausschreibung bzw. den Vertrag mißverstanden hat. Zu diesen Umständen zählen vor allem jene Tatsachen, die für die Planung und die Errichtung der Anlage von Bedeutung sind. - Siehe auch § 4a Abs. 2, 1. Unterabsatz.

- (6) Sofern Preise auf der Basis vom Auftragnehmer geschätzter Stundenleistungen zu berechnen sind, berechtigt eine Überschreitung der Stundenleistung zum Zweck der Erfüllung des Vertrages nicht zu einer Mehrverrechnung, insbesondere auch nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise (Einheits-, Pauschalpreise usw.). Unterschreitungen obiger Stundenleistungen führen nicht zu einer Entgeltskürzung.

## **§ 11 Subunternehmer/Unterlieferanten**

Subunternehmer, Vor- und Unterlieferanten sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im übrigen wird besonders auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 12 Veröffentlichungen/Informationen Dritter/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnis**

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, Veröffentlichungen über die Ingenieurleistung (deren Teile), und die zu planende bzw. errichtete Anlage (deren Teile) vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Subunternehmer, Vor- und Unterlieferanten dürfen dies nur nach unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur der Anlage und dergleichen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit den Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Gewährleistungszeit für die Ingenieurleistung.
- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) wird besonders verwiesen.

## **§ 13 Entsprechende Anwendung dieser Vertragsbedingungen**

Diese vor allem für den Anlagenbau verfassten Vertragsbedingungen (siehe § 1 Abs. 1) sind auf sonstige Ingenieurleistungen entsprechend anzuwenden, so insbesondere auf solche, die Werke auf den Gebieten des Hoch- und Tiefbaues betreffen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG Oberösterreich

Der Auftragnehmer:

Linz, 1.10.2006